



EU-Schulprogramm

2018/2019

Beihilfefähige Erzeugnisse

Beihilfefähig sind gemäß Art. 23 VO (EG) 1308/2013 frisches Obst und Gemüse, das zum rohen Verzehr geeignet ist, sowie einschließlich Bananen.

Um umwelt- und klimabezogenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, sollen möglichst Erzeugnisse regionalen Ursprungs und entsprechend dem jahreszeitlichem Angebot eingesetzt werden.

| | |
|---------------|------------|
| Äpfel | Gurken |
| Birnen | Karotten |
| Kirschen | Kohlrabi |
| Mirabellen | Tomaten |
| Plaumen | Paprika |
| Zwetschgen | Radieschen |
| Weintrauben | Zucchini |
| Aprikosen | Möhren |
| Erdbeeren | Kürbis |
| Stachelbeeren | Rettich |
| Himbeeren | |
| Brombeeren | |
| Heidelbeeren | |
| Melonen | |
| Orangen | |
| Bananen | |
| Kiwi | |
| Clementinen | |
| Apfelsinen | |

Die Früchte müssen frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneforderungen erfüllen.

Die vorstehende Sortimentsliste soll als Orientierung für eine Auswahl an Obst- und Gemüsearten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, d.h. nicht

aufgeführte Obst-u.Gemüsearten sind nicht ausgeschlossen und können in Absprache mit der Bewilligungsbehörde und den teilnehmenden Einrichtungen angeboten werden.

Ausgeschlossen sind die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 aufgeführte Erzeugnisse mit

- zugesetztem Zucker
- zugesetztem Fett
- zugesetztem Salz
- zugesetztem Süßungsmittel